

## **Richtlinien für die Anhörung der Bürger bei Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen gem. § 2 a Abs. 2-4 BBauG**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 14.09.1977 auf Grund des § 2 a Abs. 2-4 BBauG folgende Richtlinien für die Anhörung der Bürger bei Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen bestimmt:

### **§ 1**

Diese Richtlinien gelten für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und für Änderungen des Flächennutzungsplanes. Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird das Verfahren gesondert festgelegt.

### **§ 2**

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist nach einem der folgenden Verfahren durchzuführen:

Bürgerbeteiligung im Regelfall (§ 3)  
Intensive Bürgerbeteiligung (§ 4)

Der Ausschuss für Entwicklung, Planung und Sanierung entscheidet im Einzelfall, welches der Verfahren zu § 3 oder § 4 durchgeführt werden soll. Ebenso obliegt ihm die Entscheidung über den Verzicht auf Bürgerbeteiligung nach § 5.

### **§ 3**

#### **Bürgerbeteiligung im Regelfall**

Der Stadtdirektor gibt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen öffentlich bekannt, dass für einen zu bezeichnenden Zeitraum von mindestens 14 Tagen im Planungsamt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, ihre voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt werden und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben wird. Soweit verschiedene sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, werden diese aufgezeigt. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der Darlegung und Anhörung. In ihr wird darauf hingewiesen, dass auch schriftliche Äußerungen innerhalb des genannten Zeitraumes entgegengenommen werden

### **§ 4**

#### **Intensive Bürgerbeteiligung**

- 1) Bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, sowie bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, die für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Lüdinghausen von besonderer Bedeutung sind, gibt der Stadtdirektor entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen öffentlich bekannt, dass
  - a) für einen zu bezeichnenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen im Planungsamt und
  - b) in einer öffentlichen Versammlung innerhalb einer Woche dieses Zeitraumes

die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, ihre voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt werden und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben wird.

Soweit verschiedene sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, werden diese aufgezeigt. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der Darlegung und Anhörung zu a). In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass auch schriftliche Äußerungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung entgegengenommen werden.

- 2) Der Stadtdirektor teilt dem Bürgermeister, den Vorsitzenden des Ausschusses für Entwicklung, Planung und Sanierung und dem Vorsitzenden der im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Fraktionen mindestens eine Woche vorher Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Versammlung schriftlich mit.
- 3) Leiter der öffentlichen Versammlung zu Abs. 1 ist der Stadtdirektor oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung.
- 4) Die Verwaltung fertigt über die Versammlung einen Vermerk. Schriftlich abgegebene Erklärungen sind dem Vermerk als Anlage beizufügen.

## **§ 5**

### **Verzicht auf Bürgerbeteiligung**

Bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, die sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken oder bei Änderung oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann von der Bürgerbeteiligung abgesehen werden

## **§ 6**

Im Einzelfall kann der Ausschuss für Entwicklung, Planung und Sanierung eine andere Regelung unter Beachtung der Grundsätze des § 2 a Abs. 2 BBauG treffen.

## **§ 7**

Das Ergebnis der Verfahren zur Bürgerbeteiligung einschließlich der etwaigen schriftlichen Eingaben der Bürger werden den Stadtverordneten als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Entwicklung, Planung und Sanierung zugeleitet.

Die Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdinghausen, den 12. Okt. 1977

gez. Holtkamp  
(Bürgermeister)